

**Richtlinie des Präsidiums zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft
an der Universität zu Lübeck
Vom 10. November 2021**

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 8. November 2021 die folgende Richtlinie erlassen:

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 HSG können Mitglieder der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zweitmitgliedschaft an einer anderen Hochschule des Landes erhalten.

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Kooperationsvertrages zwischen den beiden beteiligten Hochschulen, der die Einzelheiten, insbesondere die Rechte und Pflichten, Sicherstellung der Lehre, Dauer und Beendigung der Zweitmitgliedschaft regelt. Insoweit wird auf die entsprechende Kooperationsvereinbarung verwiesen. Dem Ministerium ist der Vertrag zwei Monate vor dem Inkrafttreten anzuzeigen, es kann innerhalb eines Monats widersprechen.

Sofern eine Person aus einem anderen Bundesland als Zweitmitglied aufgenommen werden soll, ist die Zustimmung dieses Bundeslandes erforderlich.

Daneben bedarf es zusätzlich der Feststellung des Präsidiums. Nachfolgende Regelungen gelten für das interne Verfahren der Verleihung der Zweitmitgliedschaft an der Universität zu Lübeck.

Lfd. Nr.	Verfahrensschritt als aufnehmende Hochschule	Verfahrensschritt als abgebende Hochschule	Verlängerung	Zuständig
1.	Eingang des Antrages auf Zweitmitgliedschaft an der Universität zu Lübeck beim Präsidium der Universität; Weiterleitung des Antrages an die/den Vorsitzende/n des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses.	Eingang des Antrags auf Zweitmitgliedschaft an einer anderen Hochschule beim Präsidium der Universität; Weiterleitung des Antrages an die/den Vorsitzende/n des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses.	Eingang des Antrages auf Verlängerung der Zweitmitgliedschaft an der Universität zu Lübeck beim Präsidium der Universität; Weiterleitung des Antrages an die/den Vorsitzende/n des für die	Präsidium

		Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der aufnehmenden Hochschule und geeigneter Qualitätsprüfung, ob das Verfahren hausintern eingeleitet wird	Sektion zuständigen Senatsausschusses. Sofern die UzL abgebende Hochschule ist, entscheidet das Präsidium nach Anhörung der aufnehmenden Hochschule, ob das Verfahren hausintern eingeleitet wird	
2.	Die/Der Senatsausschussvorsitzende sucht mit Hilfe ihrer/seiner Fachkollegen_innen ein Institut aus, in dem das Zweitmitglied thematisch eingebettet werden kann, sog. Heimatinstitut. Die/Der Senatsausschussvorsitzende holt das Einvernehmen der Direktorin/des Direktors des Heimatinstitutes betreffend einer möglichen Einbettung des Zweitmitgliedes in ihr/sein Institut und der Übernahme der Erarbeitung eines Konzeptes ein.	Die/Der Senatsausschussvorsitzende stellt sicher, dass seitens der Direktorin/des Direktors des Heimatinstitutes keine wichtigen Belange entgegen stehen.	Die/Der Senatsausschussvorsitzende stellt sicher, dass das aufnehmende/abgebende Institut mit der Verlängerung einverstanden ist und bittet um Überarbeitung des Konzeptes sofern die UzL aufnehmende Hochschule ist	Senatsausschussvorsitzende/r
3.	Die Direktorin/Der Direktor des Heimatinstitutes erarbeitet sodann ein Konzept, welches folgende Punkte mit umfasst:		Die Direktorin/Der Direktor des Heimatinstitutes der aufnehmenden UzL kann Modalitäten des Konzeptes	Direktor_in Heimatinstitut

	<ul style="list-style-type: none"> - Beabsichtigte Durchführung von Lehrveranstaltungen (sofern gewünscht) - Beabsichtigte Betreuung von Promotions- und Habilitationsvorhaben - Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und zentralen Ressourcen. <p>Dieses Konzept wird dem zuständigen Senatsausschuss zugeleitet.</p>		<p>für den verlängerten Zeitraum modifizieren</p> <p>Dieses Konzept wird dem zuständigen Senatsausschuss zugeleitet</p>	
4.	<p>SAM/SAMINT befasst sich mit dem Antrag und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen von § 61 Absatz 2 HSG.</p> <p>Sollte die/der Antragsteller_in keine Habilitation vorweisen, werden zwei externe Gutachter beauftragt, die das Vorliegen einer habilitationsäquivalenten Leistung begutachten. Nach Vorliegen der Gutachten befasst sich der</p>	<p>SAM/SAMINT befasst sich mit dem Antrag und prüft die Qualität und insbesondere die Sicherstellung der Lehre im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG.</p>	<p>SAM/SAMINT befasst sich mit dem Antrag, prüft als aufnehmende Hochschule den Fortbestand des Vorliegens der Voraussetzungen als aufnehmende Hochschule und die Qualität und Sicherstellung der Lehre als abgebende Hochschule. SAM/SAMINT befasst sich mit dem Antrag, prüft als aufnehmende Hochschule den Fortbestand des Vorliegens der Voraussetzungen als aufnehmende Hochschule und die</p>	SAM/SAMINT

	<p>Senatsausschuss unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Gutachten erneut mit dem Antrag.</p> <p>SAM/SAMINT prüft, ob das nachsuchende Zweitmitglied ein Fach vertritt, das im Bereich von Forschung und Lehre vertreten ist oder das Profil der aufnehmenden Hochschule sinnvoll ergänzt</p> <p>SAM/SAMINT fasst ein Votum, welches dem Präsidium zugeleitet wird. Sollte sich der SAM/SAMINT gegen eine Zweitmitgliedschaft aussprechen, ist dies entsprechend zu begründen.</p> <p>Der zuständige Senatsausschuss leitet dem Präsidium das Konzept, das Einverständnis der/des Einrichtungsleiters*in, der/dem das Zweitmitglied zugeordnet werden soll, ggfs. vorhandene Gutachten sowie das Votum zu.</p>	<p>#</p> <p>SAM/SAMINT fasst ein Votum, welches dem Präsidium zugeleitet wird. Sollte sich der SAM/SAMINT gegen eine Zweitmitgliedschaft aussprechen, ist dies entsprechend zu begründen.</p>	<p>Qualität und Sicherstellung der Lehre als abgebende Hochschule.</p> <p>SAM/SAMINT fasst sodann ein Votum entsprechend der Position als aufnehmende oder abgebende Hochschule für oder gegen die Verlängerung für das Präsidium</p> <p>Als aufnehmende Hochschule leitet der zuständige Senatsausschuss dem Präsidium das Konzept, das Einverständnis der/des Einrichtungsleiters*in, der/dem das Zweitmitglied zugeordnet bleiben soll, ggfs. vorhandene Gutachten sowie das Votum zu.</p>	
--	--	---	---	--

	<p>Das Votum enthält folgende Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ° Zweitmitglied vertritt ein Fach, das im Bereich von Forschung und Lehre vertreten ist oder dass das Profil der aufnehmenden Hochschule sinnvoll ergänzt ° Benennung der Einrichtung, der das Zweitmitglied zugeordnet werden soll ° Befürwortung / Nichtbefürwortung der Zweitmitgliedschaft. 		<p>Das Verlängerungsvotum enthält folgende Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ° Zweitmitglied vertritt ein Fach, das im Bereich von Forschung und Lehre vertreten ist oder dass das Profil der aufnehmenden Hochschule sinnvoll ergänzt ° Benennung der Einrichtung, der das Zweitmitglied zugeordnet werden soll ° Befürwortung / Nichtbefürwortung der Zweitmitgliedschaft. 	
5.	<p>Das Präsidium leitet den Antrag samt Konzept an die Referate (insbesondere Hochschulplanung, Finanzen) und Zentralen Einrichtungen weiter, die von der Zweitmitgliedschaft betroffen sind und bittet um Stellungnahme zum Antrag.</p>	<p>Das Präsidium leitet den Antrag an die Referate (insbesondere Hochschulplanung, Finanzen) und Zentralen Einrichtungen weiter, die von der Zweitmitgliedschaft betroffen sind und bittet um Stellungnahme zum Antrag.</p>	<p>Das Präsidium leitet den Antrag , ggf. samt Konzept, an die Referate (insbesondere Hochschulplanung, Finanzen) und Zentralen Einrichtungen weiter, die von der Zweitmitgliedschaft betroffen sind und bittet um Stellungnahme zum Antrag.</p>	GS Präsidium
6.	<p>Die Referate und Zentralen Einrichtungen geben eine Stellungnahme ab. Insbesondere die kapazitären Auswirkungen sind dabei besonders zu würdigen. Das Referat Hochschulplanung wird um</p>	<p>Die Referate und Zentralen Einrichtungen geben eine Stellungnahme ab. Insbesondere die kapazitären Auswirkungen sind dabei besonders zu würdigen.</p>	<p>Die Referate und Zentralen Einrichtungen geben eine Stellungnahme ab insbesondere zu den kapazitären Auswirkungen ab, als aufnehmende Hochschule außerdem zum Deputatssaldo</p>	Referate/Zentrale Einrichtungen

	Stellungnahme zum Deputatssaldo gebeten. Ein ausgeglichenes Deputatssaldo zwischen den Hochschulen wird angestrebt,			
7.	<p>Nach Eingang der Stellungnahmen wird der Antrag inklusive Votum des Senatsausschusses mit der Bitte um Zustimmung an den Senat weitergeleitet, sofern es keine Bedenken seitens der Referate oder Zentralen Einrichtungen gibt.</p> <p>Bei durch Referate oder Zentrale Einrichtungen genannten Bedenken entscheidet das Präsidium im Einzelfall über die Weiterleitung des Antrages an den Senat oder Ablehnung des Antrages.</p> <p>Das Präsidium kann sich bei kapazitären Bedenken dafür entscheiden, dass aus diesem Grund der Ausnahmefall des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Zweitmitgliedschaften Anwendung findet, also im Einzelfall einer Zweitmitgliedschaft ohne</p>	<p>Nach Eingang der Stellungnahmen wird der Antrag mit der Bitte um Zustimmung an den Senat weitergeleitet, sofern es keine Bedenken seitens der Referate oder Zentralen Einrichtungen gibt.</p> <p>Bei durch Referate oder Zentrale Einrichtungen genannten Bedenken entscheidet das Präsidium im Einzelfall über die Weiterleitung des Antrages an den Senat oder Ablehnung des Antrages.</p>	<p>Nach Eingang der Stellungnahmen wird der Antrag und im Fall der aufnehmenden Hochschule inklusive Votum des Senatsausschusses mit der Bitte um Zustimmung an den Senat weitergeleitet, sofern es keine Bedenken seitens der Referate oder Zentralen Einrichtungen gibt.</p> <p>Bei durch Referate oder Zentrale Einrichtungen genannten Bedenken entscheidet das Präsidium im Einzelfall über die Weiterleitung des Antrages an den Senat oder Ablehnung des Antrages.</p> <p>Bei Verlängerung als aufnehmenden Hochschule, kann sich das Präsidium wiederum bei kapazitären Bedenken dafür entscheiden, dass aus diesem Grund der Ausnahmefall des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Zweitmitgliedschaften Anwendung</p>	Präsidium

	Lehrdeputat an der Hochschule zugestimmt wird.		findet, also im Einzelfall einer Zweitmitgliedschaft ohne Lehrdeputat an der Hochschule zugestimmt wird.	
8.	Der Senat erteilt seine Zustimmung.	Der Senat erteilt seine Zustimmung.	Der Senat erteilt seine Zustimmung.	Senat
9.	Das Präsidium verleiht die Zweitmitgliedschaft an der Universität zu Lübeck nach Maßgabe des jeweils zwischen den Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvertrages.	Das Präsidium erteilt seine Zustimmung und leitet den Antrag an die aufnehmende Hochschule weiter.	Das Präsidium verlängert als aufnehmende Hochschule die Zweitmitgliedschaft bzw. erteilt als abgebende Hochschule seine Zustimmung zur Verlängerung und leitet den Antrag an die aufnehmende Hochschule weiter.	Präsidium
10.	Die Präsidentin/der Präsident fertigt ein Begrüßungs-/Einweisungsschreiben für das Zweitmitglied entsprechend Anlage 1.	Die Präsidentin/der Präsident fertigt ein Entsendungsschreiben für das Zweitmitglied entsprechend Anlage 2.	Die Präsidentin/der Präsident fertigt ein Begrüßungs-/Einweisungsschreiben bzw. ein Entsendungsschreiben für das Zweitmitglied entsprechend Anlage 1 a bzw. 2a	Präsident/in

Diese Richtlinie tritt mit am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Präsidiums zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft an der Universität zu Lübeck vom 24. Februar 2021 außer Kraft.

Lübeck, den 10. November 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck

Anlage 1 – Begrüßungsschreiben als aufnehmende Hochschule

Sehr geehrte/r Frau/Herr Prof. XY,

im Namen der Universität darf ich Sie herzlich als sog. Zweitmitglied für zunächst fünf Jahre an der Universität zu Lübeck begrüßen.

Mit Ihrer Stellung als Zweitmitglied gehen Rechte und Pflichten einher, auf die ich Sie in diesem Zusammenhang hinweisen möchte.

- Ihre an der Heimathochschule bestehenden Rechte und Pflichten sowie Weisungen Ihrer Heimathochschule gehen vor, dies gilt auch für den Fall einer Interessenkollision. An Ihrer beamtenrechtlichen Zuordnung dort ändert sich nichts.
- An der Universität zu Lübeck haben Sie grundsätzlich die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ausgenommen ist das aktive und das passive Wahlrecht. Eine Beteiligung in einer Berufungs- oder Promotionskommission ist möglich.
- Sie werden (Benennung der Einrichtung) im Einvernehmen mit der Leitung zugeordnet. Ihnen steht ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung und Sie haben die gleichen Rechte auf Nutzung der vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Einrichtung wie jede/jeder andere Hochschullehrende ohne Leitungsfunktion in dieser Einrichtung.
- Ihnen obliegt ein Lehrdeputat von zwei, maximal vier (auf Antrag) Lehrveranstaltungsstunden an der Universität zu Lübeck/alternativ bei kapazitären Bedenken: Ein Lehrdeputat besteht an der Universität zu Lübeck nicht. Sie erhalten sowohl das Prüfungsrecht als auch das Promotionsrecht.
- Sie sind verpflichtet, in Veröffentlichungen auf die Zweitmitgliedschaft hinzuweisen.
- Reisekosten und ähnliche Aufwendungen, trägt die Universität zu Lübeck, sofern diese im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in Lehre und Forschung für die Universität zu Lübeck entstehen und die Zustimmung im Vorfeld eingeholt wurde.
- Sie haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die Statusgruppe der Hochschullehrer*innen, ausgenommen, vorstehende Sonderregelungen.

Die Universität zu Lübeck freut sich auf gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.
Präsident*in der Universität zu Lübeck

Anlage 1a _ Verlängerung als aufnehmende Hochschule

Sehr geehrte/r Frau/Herr Prof. XY,

im Namen der Universität darf ich Ihnen mitteilen, dass Ihre. Zweitmitglied an der Universität zu Lübeck begrüßen für weitere fünf Jahre verlängert wurde.

Die mit Ihrer Stellung als Zweitmitglied einhergehenden Rechte und Pflichten bleiben unverändert wie folgt:

- Ihre an der Heimathochschule bestehenden Rechte und Pflichten sowie Weisungen Ihrer Heimathochschule gehen vor, dies gilt auch für den Fall einer Interessenkollision. An Ihrer beamtenrechtlichen Zuordnung dort ändert sich nichts.
- An der Universität zu Lübeck haben Sie grundsätzlich die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ausgenommen ist das aktive und das passive Wahlrecht. Eine Beteiligung in einer Berufungs- oder Promotionskommission ist möglich.
- Sie werden (Benennung der Einrichtung) im Einvernehmen mit der Leitung zugeordnet. Ihnen steht ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung und Sie haben die gleichen Rechte auf Nutzung der vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Einrichtung wie jede/jeder andere Hochschullehrende ohne Leitungsfunktion in dieser Einrichtung.
- Ihnen obliegt ein Lehrdeputat von zwei, maximal vier (auf Antrag) Lehrveranstaltungsstunden an der Universität zu Lübeck/alternativ bei kapazitären Bedenken: Ein Lehrdeputat besteht an der Universität zu Lübeck nicht. Sie erhalten sowohl das Prüfungsrecht als auch das Promotionsrecht.
- Sie sind verpflichtet, in Veröffentlichungen auf die Zweitmitgliedschaft hinzuweisen.
- Reisekosten und ähnliche Aufwendungen, trägt die Universität zu Lübeck, sofern diese im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in Lehre und Forschung für die Universität zu Lübeck entstehen und die Zustimmung im Vorfeld eingeholt wurde.
- Sie haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die Statusgruppe der Hochschullehrer*innen, ausgenommen, vorstehende Sonderregelungen.

Die Universität zu Lübeck freut sich auf gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.
Präsident*in der Universität zu Lübeck

Anlage 2 Zustimmungsschreiben als abgebende Hochschule

Sehr geehrte/r Frau/Herr Prof. XY,

im Namen der Universität darf ich Ihnen mitteilen, dass es sehr begrüßt und unterstützt wird, dass Sie eine sog. Zweitmitgliedschaft an der beantragen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Ihre an der Heimathochschule bestehenden Rechte und Pflichten sowie Weisungen denen der Universität vorgehen. Dies gilt auch für den Fall einer Interessenkollision.

Die Universität zu Lübeck wünscht Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.
Präsident*in der Universität zu Lübeck

Anlage 2 a - Verlängerung als abgebende Hochschule

Sehr geehrte/r Frau/Herr Prof. XY,

im Namen der Universität darf ich Ihnen mitteilen, dass es sehr begrüßt und unterstützt wird, dass Ihre Zweitmitgliedschaft an der verlängern möchten.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Ihre an der Heimathochschule bestehenden Rechte und Pflichten sowie Weisungen denen der Universität vorgehen. Dies gilt auch für den Fall einer Interessenkollision.

Die Universität zu Lübeck wünscht Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.

Präsident*in der Universität zu Lübeck